

Statuten NFV Naturförderverein Solothurn und Umgebung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Statuten auf geschlechtergerechtes Formulieren verzichtet.

1. Name

Unter dem Namen „Naturförderverein Solothurn und Umgebung“ besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

2. Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied bei VVS/BirdLife Solothurn und durch diesen beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz. Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

3. Zweck

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Aufwertung der natürlichen Lebensgrundlagen von Tieren, Pflanzen und Menschen wie auch die Förderung der biologischen Vielfalt in der Stadt Solothurn und Umgebung.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- a) Förderung des Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt
- b) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz
- c) Durchführung von Exkursionen, Vorträgen, Kursen, Beratungen usw.
- d) Förderung der Jugendarbeit
- e) Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Gebieten und Nisthilfen (inkl. Neophytenbekämpfung und Antilittering)
- f) Vertretung der Interessen des Naturfördervereins in den Gemeinden
- g) Zusammenarbeit mit Einwohner- und Bürgergemeinden, sowie mit zielverwandten Organisationen
- h) Durchführung von Werbeaktionen

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Paarmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern (bis 25 Jahre)
- d) ...²⁾
- e) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die neu eingetretenen Mitglieder werden an der nächsten Generalversammlung bekannt gegeben.¹⁾

Mitteilungen und Zustellungen an die Mitglieder erfolgen auf elektronischem Weg (E-Mail); jedes Mitglied kann anlässlich des Beitrittsgesuchs oder zu einem späteren Zeitpunkt erklären, es wolle Mitteilungen und Zustellungen brieflich erhalten.¹⁾ Die Daten aus der Anmeldung gehen auch an die Dachorganisation BirdLife Schweiz⁴⁾.

5. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben.

6. Austritt und Ausschluss

Austrittsgesuche auf Ende des Kalenderjahres sind dem Vorstand schriftlich bis zum 30. November einzureichen.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstands von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder, die während zwei Jahren keine Vereinsbeiträge mehr bezahlt haben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.³⁾ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Statuten NFV Naturförderverein Solothurn und Umgebung

7. Organisation

Organe sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen beträgt 3 Jahre.
Wiederwahl ist zulässig.

8. Generalversammlung

Die ordentliche GV findet alljährlich vor Ende März statt.

Die Einladung zur GV ist den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Anträge zuhanden der GV können von Mitgliedern bis einen Monat vor der GV schriftlich eingebracht werden.

Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen.

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Ausserordentliche Versammlungen werden vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder einberufen.

9. Zuständigkeiten der GV

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Abnahme des Revisorenberichts
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- f) Kenntnisnahme des Jahresprogramms²⁾
- g) Kenntnisnahme des Budgets¹⁾
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge
- i) Wahl des Copräsidiums bzw. des Präsidiums⁴⁾, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen, unter Vorbehalt von Artikel 11 lit. b)¹⁾
- j) Ausschluss von Mitgliedern²⁾, unter Vorbehalt von Ziffer 6 Absatz 2 oben³⁾
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Änderung der Statuten
- m) Auflösung des Vereins
- n) Verschiedenes

10. Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 14. Altersjahr an. Sie verfügen über je 1 Stimme.

Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

11. Vorstand

a) Zusammensetzung:

Vorstandsmitglieder sind

- das Copräsidium bzw. das Präsidium⁴⁾
- die Vizepräsidentin
- die Aktuarin
- die Kassierin
- die Beisitzerinnen

Statuten NFV Naturförderverein Solothurn und Umgebung

b) Wahl und Zuständigkeit¹⁾:

Der Vorstand von 3 bis 9 Mitgliedern wird durch die Versammlung für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, kann der Vorstand eine geeignete Person als Ersatz berufen. Dieser Ersatz wird anlässlich der nächsten Versammlung formell zur Wahl gestellt.¹⁾

Der Vorstand leitet den Verein. Er besitzt diejenigen Befugnisse, welche nicht durch das Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bereitet die Versammlungen vor und genehmigt das Protokoll. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Copräsidium.

c) Unterschriftenregelung

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen kollektiv zu zweien eine der Copräsidentinnen oder die Vizepräsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

12. Rechnungsrevisorinnen

Die GV wählt 2 Revisorinnen für die Zeit von 3 Jahren. Sie prüfen die Rechnungen des Vereins und stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und sind wiederwählbar.

13. Finanzen

Der Verein beschafft seine Mittel aus den Mitgliederbeiträgen, aus Spenden, Beiträgen von Gemeinden oder des Kantons und aus Einzelaktionen sowie gegebenenfalls durch Sponsoring.

Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt Fr. 40.-, für Paare Fr. 70.-.

Ehren- und Jugendmitglieder bis zum 18. Lebensjahr bezahlen keinen Beitrag.

18- bis 25 Jährige bezahlen Fr. 30.-.

Die Ausgaben des Vereins ergeben sich aus seinem Aufgabenkreis. Die Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch die Kassierin gemäss den Weisungen des Vorstands.

14. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung von Vorstand und Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden an der GV erforderlich.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der GV mit Dreiviertelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen und die Akten gehen an den VVS/BirdLife Solothurn, der diese während 5 Jahren treuhänderisch zugunsten eines neuen Vereins mit gleichem oder verwandtem Zweck in der Stadt Solothurn und den angrenzenden Gemeinden verwaltet.

17. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29.03.2019 genehmigt. Eine Statutenänderung wurde an der schriftlich durchgeföhrten Generalversammlung vom März 2021 genehmigt¹⁾. Weitere Statutenänderungen wurden an den Generalversammlungen 2022, 23 und 24 verabschiedet^{2,3,4)}.

¹⁾ Fassung gemäss Statutenänderung vom 19. März 2021

²⁾ Fassung gemäss Statutenänderung vom 25. März 2022

³⁾ Fassung gemäss Statutenänderung vom 24. März 2023

⁴⁾ Fassung gemäss Statutenänderung vom 22. März 2024